

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Ausschussdienst und Stenografischer Dienst

# **N i e d e r s c h r i f t**

## **Innen- und Rechtsausschuss**

18. WP - 28. Sitzung

am Mittwoch, dem 10. April 2013, 10:00 Uhr,  
im Sitzungszimmer 142 des Landtags

**Anwesende Abgeordnete**

Barbara Ostmeier (CDU)	Vorsitzende
Dr. Axel Bernstein (CDU)	
Hans Hinrich Neve (CDU)	i.V. von Petra Nicolaisen
Dr. Kai Dolgner (SPD)	
Beate Raudies (SPD)	i.V. von Simone Lange
Thomas Rother (SPD)	i.V. von Tobias von Pein
Ines Strehlau (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Burkhard Peters (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Anita Klahn (FDP)	i.V. von Wolfgang Kubicki
Wolfgang Dudda (PIRATEN)	
Jette Waldinger-Thiering (SSW)	i.V. von Lars Harms

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

<b>Tagesordnung:</b>	<b>Seite</b>
<b>1. Mündliche Anhörung zum</b>	<b>5</b>
<b>a) Entwurf eines Gesetzes über die Zustimmung zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Zusammenarbeit im Bereich der Sicherungsverwahrung und der Therapieunterbringung</b>	
Gesetzentwurf der Landesregierung <a href="#">Drucksache 18/512</a>	
<b>b) Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Sicherungsverwahrung und zur Änderung weiterer Gesetze</b>	
Gesetzentwurf der Landesregierung <a href="#">Drucksache 18/448</a>  (überwiesen am 20. Februar 2013)	
<b>2. Gesetzentwurf zur Einführung des Wahlrechts ab dem 16. Lebensjahr bei Landtagswahlen</b>	<b>21</b>
Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, PIRATEN und SSW <a href="#">Drucksache 18/101</a>	
<b>3. Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung des Vertrauens in die Unabhängigkeit der Mitglieder des Landtags</b>	<b>22</b>
Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN <a href="#">Drucksache 18/608</a>	

- 4. Asylrecht weiterentwickeln - Teilhabe und Chancen verbessern - Ressentiments bekämpfen** **24**
- Antrag der Fraktion der FDP  
[Drucksache 18/598](#)
- Asylrecht weiterentwickeln: Teilhabe verbessern, Ressentiments bekämpfen und Menschenrechtsbeschränkungen aufheben!**
- Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN  
[Drucksache 18/656](#) - selbstständig -
- Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW  
[Drucksache 18/669](#) - selbstständig -
- 5. Vorbereitung der Wahl einer Präsidentin oder eines Präsidenten des Landesrechnungshofs** **25**
- Antrag der Fraktion der PIRATEN  
[Drucksache 18/604](#)
- 6. Anonyme Spurensicherung ermöglichen** **26**
- Antrag der Fraktionen der PIRATEN und der CDU  
[Drucksache 18/605](#) (neu)
- Sicherung von Tatspuren bei sexueller Gewalt**
- Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW  
[Drucksache 18/664](#) - selbstständig -
- 7. Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der zwangsweisen Unterbringung und Behandlung in Schleswig-Holstein** **27**
- Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN  
[Drucksache 18/606](#)
- 8. Entwurf eines Gesetzes zur Gewährleistung des Wahlrechts behinderter Menschen** **28**
- Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN  
[Drucksache 18/607](#)
- 9. Freie Nachnutzung von Werken des Landes Schleswig-Holstein** **29**
- Antrag der Fraktion der PIRATEN  
[Drucksache 18/615](#)
- 10. Verschiedenes** **30**

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, eröffnet die Sitzung um 10:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt. Der Ausschuss kommt überein, vor der mündlichen Anhörung die Tagesordnungspunkte 2 bis 10 zu beraten.

(Unterbrechung: 10:40 bis 11:05 Uhr)

Punkt 1 der Tagesordnung:

### **Mündliche Anhörung**

- a) Entwurf eines Gesetzes über die Zustimmung zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Zusammenarbeit im Bereich der Sicherungsverwahrung und der Therapieunterbringung**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
[Drucksache 18/512](#)

- b) Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Sicherungsverwahrung und zur Änderung weiterer Gesetze**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
[Drucksache 18/448](#)

(überwiesen am 20. Februar 2013)

hierzu: [Umdrucke](#) [18/837](#), [18/904](#), [18/905](#), [18/923](#), [18/924](#), [18/932](#), [18/949](#),  
[18/972](#), [18/978](#), [18/983](#), [18/990](#), [18/991](#), [18/995](#), [18/997](#),  
[18/998](#), [18/1000](#), [18/1001](#), [18/1011](#) (neu), [18/1012](#),  
[18/1051](#), [18/1061](#)

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, eröffnet wieder die Sitzung nach der Unterbrechung und begrüßt die Anhörungsteilnehmer.

**Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands - Landesverband Schleswig-Holstein**

Michael Hinrichsen

[Umdruck 18/991](#)

Herr Hinrichsen gibt eingangs zu bedenken, nach Auskunft des Landesverbandes Hamburg des Bundes der Strafvollzugsbediensteten lägen dort die täglichen Kosten für einen Untergebrachten deutlich über 300 € Nach dem Entwurf eines Gesetzes zu dem Staatsvertrag seien viel weniger als 300 € vorgesehen. Zu fragen sei, ob Nachforderungen für Schleswig-Holstein zu erwarten seien oder ob mit anderweitigen Kosten für Schleswig-Holstein zu rechnen sei.

Sodann schildert Herr Hinrichsen die Stellungnahme des Bundes der Strafvollzugsbediensteten, [Umdruck 18/991](#).

**Gewerkschaft der Polizei - Landesbezirk Schleswig-Holstein**

Olaf Müller

[Umdruck 18/1001](#)

Herr Müller referiert die Haltung der Gewerkschaft der Polizei zum Entwurf eines Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes, [Umdruck 18/1001](#). Wenn es eine Arbeitspflicht für den Untergebrachten gebe, sei daraus sein Recht auf Arbeit abzuleiten. Die Unterbringung in Hamburg berge die Gefahr - diese Problematik werde auch in der Stellungnahme der JVA Lübeck, [Umdruck 18/990](#), angesprochen -, dass für Sicherungsverwahrte etwa in Lübeck soziale Kontakte innerhalb und außerhalb der JVA verloren gingen. Daher sollte das Ziel sein, die Sicherungsverwahrung möglichst bald in Schleswig-Holstein selber durchzuführen.

**Chefarzt des AMEOS Klinikum Neustadt - Forensische Psychiatrie und Psychotherapie**

Peter Bürkle

Herr Bürkle weist darauf hin, das AMEOS Klinikum Neustadt habe nur sehr wenig mit Sicherungsverwahrten zu tun. In dem Klinikum befänden sich 240 Patienten, die psychisch krank seien und eine damit korrelierende Straftat begangen hätten. Sicherungsverwahrte seien nicht psychisch krank. Wenn die forensische Psychiatrie für diesen Personenkreis zuständig sein sollte, müsste eine neue Form der Unterbringung geschaffen werden, weil die beiden Personengruppen nicht harmonierten. Dies sei jedoch durch den Staatsvertrag vermieden worden.

**Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V.**

Dr. Tillmann Bartsch

[Umdruck 18/1011](#)(neu)

Herr Dr. Bartsch trägt die Kernpunkte seiner Stellungnahme, [Umdruck 18/1011](#)(neu), vor. Soweit nicht schon in der Stellungnahme geschehen, beantwortet Herr Dr. Bartsch die Fragen der Fraktionen, [Umdruck 18/978](#). Als Antwort auf die Frage der CDU-Landtagsfraktion, an welcher Stelle der Gesetzentwurf über die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellte Anforderungen hinausgehe, sei § 65 Abs. 1 Satz 3 SVVollzG SH-E zu nennen, Nummer 10 der Stellungnahme. Zur nächsten Frage der CDU-Landtagsfraktion sei anzumerken, dass die künftige Entwicklung der Sicherungsverwahrung abzuwarten und zu beobachten sei.

Die Frage von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, ob ein Mitspracherecht an Gesetzesänderungen in einem anderen Bundesland festgeschrieben werden könne, sei mit Nein zu beantworten, denn es sei fraglich, ob ein gewähltes Parlament seine Befugnisse auf eine Institution eines anderen Bundeslandes übertragen dürfe. Jedoch sollte angestrebt werden, in den jeweiligen Hamburger und schleswig-holsteinischen Gesetzen so viel Übereinstimmung wie möglich zu erreichen. Da der Hamburger Entwurf restriktiver als der schleswig-holsteinische sei, seien Beschwerden und Verfahren von schleswig-holsteinischen Sicherungsverwahrten zu erwarten.

Zu den Fragen der FDP-Landtagsfraktion: Zur Größe der Zimmer habe er etwas in seiner Stellungnahme ausgeführt, [Umdruck 18/1011](#)(neu). Fraglich sei, ob ein nicht vollständig abgetrennter Sanitärbereich den maßgeblichen bundesverfassungsgerichtlichen Anforderungen genüge. Zwar habe das Bundesverfassungsgericht in einer Entscheidung aus dem Jahre 2007 bei einer Einzelzelle eine vollständige Abtrennung für nicht zwingend erforderlich gehalten, jedoch sei aus dem Abstandsgebot abzuleiten, dass das für die Sicherungsverwahrung nicht gelte, etwa wegen der Geruchsbelästigung. Eine Gemeinschaftsküche werde dem Anspruch auf Besserstellung gerecht - so jüngst das Hanseatische Oberlandesgericht -, zumal das gemeinsame Zubereiten und Einnehmen von Mahlzeiten die soziale Kompetenz fördere und damit einen Beitrag zur Wiedereingliederung der Sicherungsverwahrten leiste.

Ob ein Vollzug der Sicherungsverwahrung auch ohne Disziplinarmaßnahmen organisiert werden könne - eine Frage von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN -, sei zumindest eine offene Frage. Brandenburg wolle ohne solche Maßnahmen und ausschließlich mit Konfliktgesprächen auskommen. Das Resultat werde abzuwarten sein.

\* \* \*

In der anschließenden Aussprache antwortet Herr Bürkle auf eine Frage des Abg. Dudda, eine Zwangsbehandlung sei auch in der forensischen Psychiatrie nur dann möglich, wenn Gefahr für Leib und Leben bestehe. In den fünf Jahren seiner Chefarztstätigkeit in Neustadt habe es dort lediglich eine Zwangsbehandlung bei einem Patienten gegeben, der aufgrund seiner psychischen Erkrankung zu verhungern und zu verdursten gedroht habe. Derzeit werde diskutiert, für eine solche Maßnahme einen Richtervorbehalt vorzusehen.

Herr Dr. Bartsch äußert die Vermutung, für Insassen in der forensischen Psychiatrie würden die gleichen Maßstäbe wie für Sicherungsverwahrte gelten. Er sehe sich nicht in der Lage, zu beurteilen, ob § 76 des Entwurfs des Vollzugsgesetzes der Rechtssprechung des Bundesverfassungsgerichts widerspreche.

Herr Müller stimmt Abg. Peters zu, dass zwischen den Punkten 2 und 3 der Stellungnahme der GdP, [Umdruck 18/1001](#), ein gewisser Widerspruch bestehe. Punkt 2 hebe darauf ab, dass Lockerungen erst spät genehmigt würden, um Entgleisungen vorzubeugen. Allerdings gebe es Personen, denen Ausführungen zur Vorbereitung der Entlassung guttäten, die diese aber nicht bekämen. Der überwiegende Teil der Sicherungsverwahrten falle unter Punkt 3. Auch im normalen Vollzug werde das Sicherheitsbedürfnis der Öffentlichkeit hochgehalten. Umso mehr habe das für das Gros der Sicherungsverwahrten zu gelten. Bei denen, für die eine Lockerung angezeigt sei, sollte jedoch beherzt gehandelt werden.

Herr Dr. Bartsch bekräftigt auf Nachfrage von Abg. Peters, der Weg des völligen Verzichts auf Disziplinarmaßnahmen, den Brandenburg und Rheinland-Pfalz gingen, erscheine aufgrund der problematischen Klientel in der Sicherungsverwahrung zu mutig. Erst wenn sich herausstelle, dass es in den beiden Bundesländern gut klappe, sollte über eine Übernahme nachgedacht werden. In der Anhörung in Brandenburg hätten sich bis auf die Vollzugsbeamten alle Sachverständigen für den Verzicht ausgesprochen. In Hamburg sei diese Frage intensiv erörtert worden. Es sei erwogen worden, ein Konfliktgespräch vorzuschalten, was ein guter Mittelweg sei.

In Niedersachsen verwende man nur noch den Begriff der „Sicherheit“ - was dem Wortlaut dem Bundesverfassungsgericht gerecht werde -, auf „Ordnung“ habe man verzichtet. Auch in Strafvollzugskommentaren spiele der Begriff der Ordnung keine große Rolle. Wenn aber bei der Sicherungsverwahrung jemand im Besucherraum betrunken lärme, ohne zu randalieren, und dadurch empfindlich störe, sei das kein Verstoß gegen die Sicherheit, wohl aber gegen die Ordnung. Von daher sei es ein Mittelweg, von einer „schwerwiegenden“ Störung der Ordnung zu sprechen, im Gegensatz zur einfachen Störung der Ordnung im Strafvollzug.

Von Abg. Peters auf die Befristung der Nachbetreuung im schleswig-holsteinischem Entwurf im Gegensatz zum hamburgischen angesprochen, vertritt Herr Dr. Bartsch die Auffassung, jemand, für den die Hamburger Regelung gegolten habe, werde von Hamburg wieder aufgenommen werden müssen und dürfe nicht mit dem Hinweis auf die Befristung in Schleswig-Holstein abgewiesen werden. Allerdings sei zu überlegen, ob die Begrenzung auf sechs Monate angezeigt sei. Denn auch danach könne durchaus eine Krise auftreten, und es sei möglich, dass sich niemand für eine Betreuung zuständig fühle; dann bestehe die Gefahr eines Rückfalls. Lediglich Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen sähen eine Befristung auf sechs Monate vor.

Herr Hinrichsen verneint die Frage der Vorsitzenden, Abg. Ostmeier, ob auf Disziplinarmaßnahmen verzichtet werden könne. Den Praktikern vor Ort dürfe nicht die Möglichkeit genommen werden, tätig zu werden, wenn die Situation entgleise. Auf eine Nachfrage des Abg. Dudda, welche disziplinarischen Maßnahmen angewendet würden, antwortet Herr Hinrichsen, die Vollzugsbediensteten seien pädagogisch ausgebildet und suchten stets die Verhältnismäßigkeit zwischen Fehlverhalten und Maßnahme. Wenn sich ein Gefangener zum Beispiel die ganze Nacht mit seiner PlayStation beschäftige, morgens verschlafe und nicht zur Arbeit erscheine, könne ihm diese für einige Tage entzogen werden. Von Maßnahmen bei Fehlverhalten zu unterscheiden seien Disziplinarmaßnahmen, die gesetzlich verankert seien.

Nachdem Abg. Dudda einwendet, ihn interessiere lediglich, wie sanktioniert werde, wenn sich ein Sicherungsverwahrter - nicht etwa ein Strafgefangener - nicht an Spielregeln halte, verweist Herr Hinrichsen auf Herrn Müller, der die Sicherungsverwahrung in der JVA Lübeck kenne. Dieser konzidiert, bei Verstößen gegen die Ordnung gebe es keinen Unterschied; denn die Sicherungsverwahrten seien auf derselben Station wie die Gefangenen untergebracht. Lediglich die Zellentür sei gekennzeichnet. Als Abg. Dudda als Beispiel den Hamburger Fall eines Diabetikers nennt, der sich körperlich völlig habe verwahrlosen lassen, was für ihn gesundheitsbedrohlich und für die Mitinhaftierten schwer erträglich gewesen sei, macht Herr Müller deutlich, im Vordergrund stehe die Gesunderhaltung, und zwar desjenigen selber sowie der gesamten Station. Vermutlich würde mit einem solchen Sicherungsverwahrten genauso umgegangen wie mit einem Strafgefangenen, jedoch sei er, Olaf Müller, als Tätiger im vollzuglichen Arbeitswesen kein Spezialist für solche Fragen. Würde man unterscheiden, hätten auf einer Station die einen mehr Rechte als die anderen. Bei Paketen, Freistunden und Aufschluss werde differenziert.

Herr Dr. Bublies, Leiter des Referats Personal und Organisation in der Abteilung Justizvollzug im Ministerium für Justiz, Kultur und Europa, tut kund, seit zwei Jahren laufe in der JVA Lübeck ein Prozess ab, da für den in Rede stehenden Personenkreis ein besonderer Auftrag

bestehe. Der Haushalt ermögliche es, zwei Psychologenstellen und eine Sozialpädagogenstelle zusätzlich zu nutzen. Die Besetzungsverfahren liefen und seien zum Teil bereits erfolgreich abgeschlossen. Somit gebe es speziell für diese Personengruppe drei Sozialwissenschaftler. Im Haus B in Lübeck werde eine Ebene mit zehn Plätzen geschaffen, wo Personen, die in einer offeneren Form zusammenleben könnten, untergebracht würden, mit den drei genannten Personen als Betreuern. In der Praxis werde sich also nachhaltig etwas ändern. Ob das Gesetz angepasst werden müsse, sei zu überlegen. Die Praxis, dass in der Vergangenheit kaum ein Unterschied zwischen Strafgefangenen mit angeordneter vorbehaltener Sicherungsverwahrung und Sicherungsverwahrten gemacht worden sei, müsse sich verändern.

Herr Dr. Bartsch antwortet auf die Frage des Abg. Dudda nach der Rechtssicherheit der Arbeitspflicht bei geringer Entlohnung, das Verfassungsgericht habe festgestellt, dass die Arbeit, die im Strafvollzug geleistet werde, weniger wert sei, was Abstriche rechtfertige. Ob der Abstand der Löhne von Strafgefangenen zu denen der Sicherungsverwahrten hoch genug sei, bleibe dahingestellt; zumindest bestehe im Gegensatz zu früher eine Differenz. Wenn an der Arbeitspflicht festgehalten werde und die Entlohnung deutlich besser sei als im Strafvollzug, sei das ein gangbarer Weg. Die Lohnfortzahlung während einer therapeutischen Maßnahme - eine Nachfrage des Abg. Dudda - sei sinnvoll, da ein Sicherungsverwahrter nicht vor die Entscheidung gestellt werden sollte, gegen Entlohnung zu arbeiten oder ohne Bezahlung eine Maßnahme zu absolvieren. Es sei zu überlegen, ob dasselbe nicht schon für Strafgefangene mit vorbehaltener Sicherungsverwahrung der Fall sein sollte. Denn je früher sich jemand in Therapie begeben, desto größer sei die Chance, nicht mehr in die Sicherungsverwahrung zu kommen. Hier könne viel Geld gespart werden; denn ein Sicherungsverwahrter koste pro Jahr 90.000 €

Kritisch zu sehen sei die im Gesetzentwurf vorgesehene Erhöhung des Taschengeldes; denn das führe zu einem vermehrten Rückzug und sei für die Resozialisierung kontraproduktiv. Zum anderen sei das den Opfern schwer zu vermitteln, die oftmals Mühe hätten, therapeutische Hilfe zu bekommen, und über Jahre hinweg prozessieren müssten.

In Nordrhein-Westfalen sei der Opferschutz stärker im Gesetz verankert worden - wie es der Weiße Ring gefordert habe, auf dessen Stellungnahme die Vorsitzende hingewiesen habe -, in dem nicht etwa Resozialisierung und Opferschutz gegeneinander ausgespielt würden, sondern die Perspektive Letzterer eine Rolle spiele. Auskunftsregelungen fänden sich weitgehend bereits in der Strafprozessordnung. In Nordrhein-Westfalen sei präzisiert worden, wer konkret Ansprechpartner sei, etwa Strafvollstreckungsbehörde oder Strafvollzugsanstalt.

Schon die jetzige Therapie beinhaltet, dass sich der Täter mit seiner Tat auseinandersetze. Das zu kodifizieren, sei schwierig; denn niemand könne gezwungen werden, sich mit seinen Taten auseinanderzusetzen. - Herr Bürkle fügt an, zu einem Therapieprozess gehöre die Opferempathie. Eine ausführliche Erwähnung im Gesetz hätte deshalb vor allem symbolischen Wert für die Opfer.

Herr Dr. Bublies teilt mit, für das Justizministerium hätten restorative justice und Täter-Opfer-Ausgleich große Bedeutung. Die Tataufarbeitung sei gängige Praxis im Strafvollzug. Das Informationsbedürfnis der Opfer habe seine Grenze beim Datenschutz des Täters. Es sei jedoch zu überdenken, ob die Opfer im Gesetzentwurf Erwähnung finden sollten, jedoch nicht in dem Maße, wie der Weiße Ring es fordere. In der Praxis geschehe das bereits.

Herr Goerdeler, Justizministerium, erklärt, § 12 Abs. 3 des Entwurfs sei so zu verstehen - eine Nachfrage des Abg. Dudda -, dass der Zugang zum Außenbereich grundsätzlich zu gewährleisten sei. Auch wenn es aus anderen Gründen Beschränkungen gebe, müsse stets die eine Mindeststunde erhalten bleiben.

Herr Dr. Bartsch äußert auf eine Nachfrage des Abg. Dudda, Internet und E-Mail seien nach einem Urteil des Bundesgerichtshofs entscheidendes Medium für die Lebensgestaltung. Nach dem Angleichungsgrundsatz müsse den Sicherungsverwahrten der Zugang ermöglicht werden; allerdings müsse die Sicherheit gewährleistet sein. Beispielsweise könne wie in einer Schule ein Raum mit Computern ausgestattet sein, die von einer zentralen Stelle aus zu überwachen seien. E-Mails könnten wie der Schriftverkehr so geleitet werden, dass sie eingesehen werden könnten. In Niedersachsen würden Sicherungsverwahrte im Umgang mit dem Internet angeleitet. Es sei zu erwarten, dass die Rechtsprechung aus der jetzigen Sollregelung eine Mussregelung mache. Denn wie solle jemand einen Arbeitsplatz finden, der nicht mit Internet und E-Mail umgehen könne?

Herr Müller fügt an, Internet, eventuell eingeschränkt, könne wie in einem Internetcafé organisiert werden. Da damit zu rechnen sei, dass versucht werde, das System zu knacken, müssten sich Fachleute damit befassen. In Sachen E-Mail-Verkehr sei er, Olaf Müller, zu wenig Fachmann. Die Kontrolle müsse wie beim Postverkehr gestaltet sein, also mit einer Sichtkontrolle. - Auf den Einwand des Abg. Peters, der Schriftverkehr des Sicherungsverwahrten dürfe nicht generell überwacht werden, antwortet Herr Müller, auch im Strafvollzug würden Briefe nicht mehr gelesen, sondern nur auf verbotene Gegenstände oder anstößige Bilder geprüft.

Herr Dr. Bublies bestätigt, es gebe Sichtkontrolle und Inhaltskontrolle. Letztere sei nur in ganz besonderen Fällen zulässig; anders werde es auch nicht praktiziert. Genauso könne es

beim Internet gehandhabt werden. Es gebe einen Umdenkungsprozess. Im Vollzug habe sich bereits vieles eingespielt, aber die Sicherheit stehe über allem. In der Abschiebehaft gebe es bereits Internetgeräte; es werde überlegt, Skype einzurichten. Bei E-Mail könne via „CC“ kontrolliert werden. Da derzeit der Prozess noch laufe, sei die Formulierung „soll“ in § 38 des Entwurfs richtig gewählt.

Bezüglich der Einhaltung der 8-Wochen-Frist in § 9 des Entwurfs - eine Nachfrage des Abg. Dudda - führt Herr Bublies aus, eine Sicherungsverwahrung habe eine lange Vorlaufzeit mit Gutachten und Stellungnahmen, sodass der Vollzugs- und Eingliederungsplan von dem qualifizierten Personal in der Regel binnen acht Wochen erstellt werden könne.

Herr Dr. Bartsch erwidert auf die Frage der Vorsitzenden, Abg. Ostmeier, nach der Mindestzahl von Ausführungen, es sei denkbar, dass es überhaupt keine Ausführung gebe, wenn gravierende Sicherheitsbedenken bestünden. Wenn es die allerdings nicht gebe, müssten Ausführungen gemacht werden, um die Lebenstüchtigkeit zu erhalten. Viermal pro Jahr, also einmal pro Vierteljahr, dürfte das Minimum sein, damit jemand mitbekomme, was draußen los sei. Eine höhere Anzahl korrespondiere mit der Personalstärke. Eine Ausführung bedeute womöglich einen Anreiz zu einer Therapie. Wenn - wie in anderen Vollzugsgesetzen vorgesehen - zwölf Ausführungen verpflichtend seien, könne nicht mehr draufgesattelt werden.

Würden alle schleswig-holsteinischen Frauen in der Sicherungsverwahrung - eine Nachfrage der Vorsitzenden, Abg. Ostmeier, zu den Plänen für die Unterbringung von Frauen in Sicherungsverwahrung -, zentral in Hessen untergebracht - von den derzeit drei Frauen in Sicherungsverwahrung in Deutschland lebten zwei in Hessen -, müssten die Angehörigen den weiten Weg nach Schwalmstadt fahren, was womöglich die Außenkontakte beschränke. Hessen wolle den Weg gehen, auf die Station für weibliche Sicherungsverwahrte langjährige Inhaftierte aufzunehmen und Ersterer mit Privilegien auszustatten. Eine Alternative wäre, die Frauen in Sicherungsverwahrung in Schleswig-Holstein im Strafvollzug unterzubringen und so gut wie möglich zu stellen. Hier werde aber das Trennungsgebot womöglich nicht beachtet. Der hessische Weg sei besser.

Herr Bürkle antwortet auf eine Frage der Vorsitzenden, Abg. Ostmeier, für die nachgehende Betreuung in der forensischen Ambulanz gebe es für bestimmte Gruppen nur schwer Unterbringungsmöglichkeiten, etwa Brandstifter - ähnlich sei es mit ehemals Sicherungsverwahrten mit Gewaltdelikten -, oder nur mit einem hohem Personalaufwand. Heime und Eingliederungs- oder Pflegeeinrichtungen seien nicht auf diese schwierige Klientel eingestellt. Wenn personell aufgestockt würde, könnte eine Betreuung möglich sein.

Herr Bublies fügt an, mit der Nachsorgeeinrichtung für Gewaltstraftäter in Lübeck sei für diesen Personenkreis ein erster Ansatz erreicht. An der Unterbringungsfrage, gerade wenn es eine betreute Form sein müsse, müsse gearbeitet werden. Es müssten Mittel im Justizhaushalt gebunden werden, um das besser zu machen. Nach dem Staatsvertrag habe Schleswig-Holstein die Aufgabe, alle Sicherungsverwahrten bei sich unterzubringen. Frau Dr. van den Boogaart von der JVA Lübeck schlage vor, § 50 Abs. 1 des Entwurfs so zu fassen, dass nicht auf Antrag, sondern von Amts wegen Hilfe zu leisten sei. Es sei die Erfahrung aus der Praxis, dass die in der JVA vorhandenen Therapeuten am Ball sein sollten. Bei der Sicherungsverwahrung stelle sich das anders dar, da es einen Wechsel von Hamburg nach Lübeck gebe. Von daher sei die jetzige Fassung des § 50 Abs. 1 des Entwurfs besser. Denn es müsse eine Einrichtung gefunden werden, die diese Menschen nach der Entlassung, wenn nicht schon vorher betreue.

(Unterbrechung: 12:45 bis 14:05 Uhr)

#### **Schleswig-Holsteinischer Richterverband**

Außerplanmäßiger Professor/Honorarprofessor an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der CAU

Dr. Georg-Friedrich Gütge, Oberstaatsanwalt

[Umdruck 18/949](#)

Herr Dr. Gütge stellt die Kernpunkte der Stellungnahme des schleswig-holsteinischen Richterverbandes vor, [Umdruck 18/949](#). Der Richterverband habe sich auf solche Formulierungen konzentriert, die die Rechtssprechung später beschäftigen könnten. Bezüglich § 12 SVVollzG SH-RegE habe der Richterverband seine Auffassung dahin gehend geändert, dass keine exakte Quadratmeterzahl in das Gesetz aufgenommen werden sollte; das werde durch die Rechtssprechung der Obergerichte geklärt, siehe Urteil des OLG Naumburg aus dem Jahre 2011. Wichtig sei der Unterschied in der Unterbringung zwischen Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten.

#### **Strafverteidigervereinigung Schleswig-Holstein**

Burghard Gerling

[Umdruck 18/1061](#)

Herr Gerling trägt die Haltung der schleswig-holsteinischen Strafverteidigervereinigung vor, [Umdruck 18/1061](#). In der zweiten Zeile des vorletzten Absatzes auf Seite 1 der Stellungnahme müsse es „oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung“ heißen. Einem Sicherungsverwahrten dürfe nur dann eine weitere Sanktion auferlegt werden, wenn er gegen die Sicherheit der Anstalt verstoße, nicht schon, wenn er gegen die Ordnung verstoße. Von „schwerwiegender“

Störung der Ordnung zu sprechen, wie es im Gesetzentwurf vorgesehen sei, sei ein gangbarer Weg. Das Arbeitsentgelt nach § 61 des Entwurfs gestatte lediglich minimale Rentenansprüche.

**Neue Richtervereinigung e.V. - Landesverband Schleswig-Holstein e.V.**

Außerplanmäßiger Professor/Honorarprofessor an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der CAU

Dr. Frank Rose

[Umdruck 18/995](#)

Herr Dr. Rose gibt die Grundlinien der Position der Neuen Richtervereinigung wieder, [Umdruck 18/995](#). Insgesamt seien die Gesetzentwürfe von Schleswig-Holstein und Hamburg gelungen. Das Bundesverfassungsgericht spreche ausdrücklich von „Besserstellung“ eines Sicherungsverwahrten gegenüber einem Strafgefangenen. Um Schwierigkeiten aufgrund der unterschiedlichen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetze in Hamburg und Schleswig-Holstein zu minimieren, sollte eine politische Abstimmung erfolgen. Ein Punkt könne die Haftraumgröße betreffen. Von den 20 m<sup>2</sup>, die das OLG Naumburg genannt habe, hätten sich das OLG Hamburg und das OLG Hamm distanziert.

**Kriminalwissenschaftliches Institut an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel**

Dr. Monika Frommel, Professorin

Frau Dr. Frommel erklärt einleitend, die Idee, das Problem der Sicherungsverwahrung zusammen mit Hamburg zu lösen, halte sie für gelungen.

Bei der Klientel der zu Verwahrenen handle es sich nicht um einen „Bodensatz“ von Leuten, die sich während ihrer Pubertät in diese Richtung entwickelt hätten. Aus soziologischer beziehungsweise kriminologischer Sicht handle es sich um junge Männer, die zu Beginn ihrer kriminellen Karriere falsche Anreize bekommen hätten. Es sei zu erwarten, dass ihr kriminelles Verhalten im Alter von 30 bis 35 Jahren nachlasse. Das sei aber nicht der Fall, weil in die Kommunikation sich selbst erfüllende Prophezeiungen eingebaut würden; das Problem sei mithin selbst gemacht. Im ZIP sei immer wieder von Leuten gesprochen worden, die aufgrund des Gefahrenpotenzials früher hätten entlassen werden können, aber nicht mehr lebensstüchtig gewesen seien.

Zu Beginn des 21. Jahrhunderts gebe es einen Rückgang der Jugendkriminalität, weil die Zahl der jungen Männer gesunken sei, und es gebe einen Rückgang bei allen Delikten bis auf neu hinzugekommene, etwa der Computerkriminalität. Daher sei anzunehmen, dass auch die Zahl der Sicherungsverwahrten zurückgehen werde. Die Gesellschaft habe in den letzten zwanzig

Jahren ein wachsendes Interesse, bei solchen Personen sichernd einzugreifen, die Kinder oder junge Jugendliche sexuell missbrauchten. Sie seien nicht psychisch krank und im psychotherapeutischen Sinne nur bedingt erreichbar. Somit seien Psychiater nicht diejenigen, die mit diesem Problem umgehen könnten. Die Kapazität des ZIP sollte gesteigert werden. Solche Arbeit sollte früher im Verfahren eingesetzt werden. Schleswig-Holstein sei im Vergleich zu Süddeutschland gut ausgestattet; es könnte aber besser werden. Zum Beispiel sollte die Quote der Strafaussetzung zur Bewährung gegebenenfalls mit stationärer Unterbringung erhöht werden, eventuell mit Therapieweisung. Dazu gebe es ein Konzept von ihr mit Herrn Dr. Bosinski und anderen, das aber noch nicht nachgefragt worden sei; es harre der Umsetzung. Zum Beispiel seien darin Checklisten enthalten, damit Polizisten bei der polizeilichen Vernehmung Kernpädophile erkennen oder Indikatoren nennen könnten. Denn wenn der Gewöhnungsprozess bei dem betreffenden Menschen eingesetzt habe, werde es schwieriger. Im Alter kämen bei Langzeitinhaftierten Verwahrlosung und aufgestaute Hassgefühle hinzu. Bezüglich der Frage, wer mit solchen Menschen arbeiten solle, sollten Projekte in Schleswig-Holstein entwickelt werden, eventuell in Zusammenarbeit mit Hamburg, und die vorhandenen Ansätze verbessert werden.

Dass Südbaden oder Oberbayern im Gegensatz zu Schleswig-Holstein bei vergleichbarer Sozialstruktur viermal so viele Sicherungsverwahrte hätten, hänge damit zusammen, dass Erstere katholisch seien und Letzteres evangelisch; dem Katholizismus wohne ein Rigorismus inne. Es gebe in der Gesellschaft eine gesteigerte Sensibilität bei sexualisierter Gewalt; die Gesetze sähen eine Mindeststrafe von zwei Jahren vor, die kaum zur Bewährung ausgesetzt werden könnten. Gutachter seien in den letzten zehn Jahren davon abgerückt, Paraphilie als Krankheit anzuerkennen und verminderte Schuldfähigkeit nach § 21 StGB zu bescheinigen. In der Frühphase einer kriminellen Karriere sollten effektivere Bewährungslösungen mit mehr Kontrolle angeboten werden; derzeit geschehe das auch in Schleswig-Holstein nicht.

Da bei Paraphilie die Wiederholungsgefahr groß sei, sei in Zukunft zu erwarten, dass es auch in Schleswig-Holstein vermehrt Fälle nach § 66 a StGB geben werde. Eine vorbehaltene Sicherungsverwahrung könne dazu führen, mit kontrollierten Interventionen anzusetzen. Dazu seien weder Psychiater noch Psychotherapeuten in der Lage; das Personal müsse dafür ausgebildet werden, was das ZIP und Herrn Dr. Bosinski leisten könnten. Die Zahl der Alten im Vollzug und in Sicherungsverwahrungseinrichtungen werde steigen. Diese seien nur bedingt gefährlich, aber nicht mehr lebensstüchtig. Hier anzusetzen, könne viel Geld sparen.

Die Betonung der Opferperspektive bei Sexualdelikten habe dazu geführt, die Erfolge der Großen Strafrechtsreform von 1974 teilweise umzudrehen. Das sei dieselbe Perspektive wie bei Karl Binding 1870. Der Blick auf die Täterpersönlichkeit, die soziale Umwelt, auf Dyna-

miken wie eine misslungene Biographie, werde durch eine erfolgsstrafrechtliche Opferperspektive gezielt emotional unterdrückt. Es entstünden Denkverbote, auch in einem fortschrittlichen gesellschaftlichen Milieu, in den einzelnen politischen Parteien verschieden stark ausgeprägt. Das bedeute, die politischen Akteure arbeiteten an einem tatorientierten Erfolgsstrafrecht. In Schleswig-Holstein sei die Zahl der Sicherungsverwahrten gering, weil die schleswig-holsteinische Justiz an Freiheitsstrafenvermeidung orientiert gewesen sei. Es sei jedoch zu befürchten, dass die nachwachsende Juristengeneration anders handle.

Als Lösung biete sich an, die Freiheitsstrafenvermeidung weiterzutreiben und die ambulanten Formen zu stärken. Auch beim Maßregelvollzug sollten ambulante Formen eingebaut werden. Für verwarloste Männer sollte eine angemessene Altersunterbringung geschaffen werden. Denn deren Mütter - zu denen junge Männer geschickt würden - seien irgendwann tot. Dieses Problem sei männlich; es fehle an resozialisierenden Frauen.

Der Gesetzentwurf sei zu begrüßen. Sie selbst schließe sich der Haltung von Herrn Dr. Bartsch an. Es bedürfe bei dieser Klientel klarer Spielregeln: Arbeitspflicht und Disziplinarmaßnahmen. Mit Hamburg könne nur bedingt verhandelt werden. Der Vorteil des Zusammenlegens kompensiere jedoch die Nachteile. Es sollte eine neue Form der Therapieweisung bei der Strafaussetzung zur Bewährung geschaffen werden. Die vorhandenen Kapazitäten in Schleswig-Holstein sollten besser genutzt werden, um kontrollierte Interventionsformen zu haben.

\* \* \*

In der folgenden Aussprache antwortet Herr Dr. Rose auf eine Frage des Abg. Peters nach der Verpflichtung zur Arbeit, die der schleswig-holsteinische Entwurf im Gegensatz zum hamburgischen nicht kenne, er habe sich mit dieser Regelung nicht im Detail befasst. Wie im Strafvollzug dürfte es zulässig sein, jemanden zur Arbeit zu verpflichten. Zu bedenken sei jedoch, es handle sich bei den Sicherungsverwahrten um Personen, die ihre Strafe verbüßt hätten. Es stelle sich die Frage, welche Alternative zur Arbeit es gebe. Bei unterschiedlichen Regelungen in Hamburg und Schleswig-Holstein sei nicht von vornherein klar, welche für den jeweiligen Sicherungsverwahrten gelte. Eine Einigung zwischen den beiden Bundesländern sei daher dringend anzuraten.

Herr Gerling merkt an, Sicherungsverwahrte wollten in der Regel arbeiten; daher werde es in der Praxis kein großes Problem geben. Auf der anderen Seite könne Arbeit auch eine therapeutisch sinnvolle vorgeschriebene Maßnahme sein.

Daraufhin gibt Frau Dr. Frommel zu bedenken, Therapie sei eine definierte Kommunikationsform. Daneben gebe es sozialen Kitt wie Religion, Lachen, Fußball oder Arbeiten. Für Katholiken sei Arbeit etwas, was getan werden müsse; in der protestantischen Kultur sei Arbeit in hohem Maße sozial integrativ. Sicherungsverwahrte seien keine Patienten; vielmehr sei ihr Leben misslungen. Der Therapiebegriff werde stark strapaziert, und die Opfer kämen ins Spiel. Die Schiene der sozialen Integration sei die erfolgversprechendere. Sicherungsverwahrte seien kaum zu therapieren; in ihrer Frühzeit sei das versäumt worden. Jedoch gebe es Trainingsmöglichkeiten, und durch das Älterwerden sei der Mensch wandlungsfähig. Eine Arbeitspflicht sei daher wichtig.

Bezüglich des Umgangs mit Sexualstraftätern - eine Frage des Abg. Dudda - antwortet Frau Dr. Frommel, Sexualität nehme im Alter ab. Der Drang, ein Kind zu missbrauchen - das sei heute das hauptsächliche Delikt; Vergewaltigung habe mehr in den 90er-Jahren eine Rolle gespielt -, gehe zurück; so jemand sei ansprechbar. Es gebe allerdings andere Schädigungen aufgrund der Gewalt im Vollzug gegen so jemanden. Er sei in der Lage, seine Wahrnehmung dahin gehend zu schärfen, wann er sich Hilfe holen sollte, weil der nächste Rückfall drohe. Bei Kernpädophilen gehe das Interesse an Kindern nicht zurück, im Gegensatz zu Heterosexuellen. Es gebe jedoch auch für Erstere Projekte: [www.kein-taeter-werden.de](http://www.kein-taeter-werden.de) richte sich nicht an Straffällige, sondern an die, die noch nicht im „Hellfeld“ seien; denn es sei befürchtet worden, dass Straftäter oder Sicherungsverwahrte deren Arbeit strategisch nutzten. Ein interdisziplinärer Dialog sei angezeigt. Die Konzepte könnten auf das „Hellfeld“ erweitert werden.

Es liege nicht etwa an den Delinquenten, dass sie rückfällig würden, sondern daran, dass noch keine sinnvolle Art der Kontrolle gefunden worden sei und auch nicht die nötige Gelassenheit herrsche. Wenn ein Alkoholiker darum bitte, keinen Wein angeboten zu bekommen, werde dem entsprochen. Einem Kernpädophilen stehe diese Möglichkeit nicht offen. Es handle sich nicht um einen „Bodensatz der Gesellschaft“ oder um therapieresistente Menschen. Es handle sich um eine Problematik des sozialen Abstiegs bei alten Männern, wie es sie auch bei Alkoholikern oder Obdachlosen gebe. Kernpädophile blieben in Sicherungsverwahrung, weil niemand wisse, wohin mit ihnen. Es gebe hier auch eine pfadabhängige Vorurteilsbildung derer, die zu begutachten hätten.

Zu Beginn der Debatte um die Reform der Sicherungsverwahrung habe man das Therapieunterbringungsgesetz auf Altfälle beschränkt, was vermutlich ein politischer Fehler gewesen sei. Denn da wäre für alle ein Gutachterwechsel möglich gewesen, da ein zivilrechtlicher Weg zur Überprüfung vorgesehen gewesen sei. Sie persönlich halte das Therapieunterbringungsgesetz für die Täter - sie seien nicht krank, hätten aber eine psychische Störung - für die bessere Lösung. Das sei von Professor Dr. Jörg Kinzig bestritten worden. Er habe sich durchgesetzt;

jetzt gebe es die Sicherungsverwahrungslösung, den § 66 a StGB. Damit gebe es keinen Gutachterwechsel. Gutachter seien valide, was die Voraussetzungen ihrer Gefährlichkeitsprognose angehe; sie zögerten jedoch, die Gefährlichkeit auszuschließen. Wenn eine ambulante Lösung gefunden werde, zum Beispiel ein Äquivalent zur niederländischen Longstay-Klinik, könnten solche Menschen die teuren Vollzugseinrichtungen verlassen. Bei Kernpädophilen müssten relativ früh Kontrollmechanismen eingebaut werden; das sei jedoch eine kleine Gruppe. Unter den Sicherungsverwahrten gebe es viele unspezifische Fälle.

Die 8-Wochen-Frist sei aus Ihrer Sicht ausreichend - eine Nachfrage der Vorsitzenden, Abg. Ostmeier -; allerdings sollte die Sensibilität der im Vollzug Tätigen geweckt werden, in geeigneten Fällen ein externes Gutachten einzuholen; das werde jedoch ohnehin getan. Das Problem sei das Fehlen einer Alternative zur Unterbringung in dieser Einrichtung. Mit einer Sicherungsverwahrung mit ambulanten Kontrollmechanismen könnten Lösungsangebote umgangen werden, die historisch überholt seien. Soziologen fragten, wie politische Lösungen abliefen, während Juristen nach einer „richtigen“ Lösung suchten. Die Kritik von Juristen an der Sicherungsverwahrung sei zu verstehen; dieser Zug sei nach 15 Jahren Diskussion jedoch abgefahren. Es sollte daher ein Weg gesucht werden, aus dieser zu teuren Unterbringung auszusteigen. Die stationäre Unterbringung in der Anfangsphase der Karriere des sexuellen Missbrauchs sollte vermieden werden. Der natürliche Alterungsprozess lasse das Problem aber schrumpfen.

In Bezug auf nachgelagerte Betreuung - eine Nachfrage der Vorsitzenden, Abg. Ostmeier - sei sie, Monika Frommel, nicht kompetent. - Herr Gerling wirft ein, das Gesetz spreche von dritten Personen, die herangezogen werden könnten. Vom Ende her gedacht, sollten diese Dritten schon im Vorfeld beteiligt werden.

Herr Dr. Güntge berichtet, zwei oder drei Altfälle seien mit deren Einverständnis im AMEOS Klinikum untergebracht worden. In einem Fall habe eine Unterbringung nicht vollzogen werden können, da es nach Bekanntwerden der Freilassung anonyme Morddrohungen, Beleidigungen und Mobbingattacken gegen die Heimleitung gegeben habe. Als auf die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte habe reagiert werden müssen, sei die Unterbringung schwierig gewesen; aber nun sei das Problem in den Griff zu bekommen.

Herr Dr. Rose zeigt auf die Frage der Vorsitzenden, Abg. Ostmeier, nach den Chancen von Sicherungsverwahrten aus Schleswig-Holstein, dem schleswig-holsteinischen Gesetz zu unterfallen, die Genese der Entscheidung vom Mai 2011 auf. Es habe über zehn Jahre in der Literatur Kritik an der Sicherungsverwahrung gegeben. Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte und die des Bundesverfassungsgerichts seien jedoch erst

2011 getroffen worden. Daher sei zu vermuten, dass die Sicherungsverwahrten ihre Rechtsschutzmöglichkeiten nicht ohne Weiteres nutzen könnten; denn das Bundesverfassungsgericht dürfe erst nach Ausschöpfen des Instanzenzuges angerufen werden. Im Jugendlichen- und Erwachsenenvollzug seien die Untergebrachten sozial und finanziell nicht gut gestellt; damit sei der Zugang zu Verteidigern, die diesen Weg beschreiten könnten, schwierig. Das beantworte allerdings die Frage nicht konkret; denn ein Einziger in der kleinen Gruppe, die betroffen sei, genüge. Möglich sei es; denn auch die Räumlichkeiten seien beklagt worden, worauf die Vorsitzende hingewiesen habe. - Frau Dr. Frommel schränkt ein, den Gang bis zum OLG halte sie es für möglich, bis zum Bundesverfassungsgericht für unwahrscheinlich.

Herr Gerling legt dar, er habe mit Rechtsanwalt Bernhard Schroer, der die besagte Entscheidung vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte erstritten habe, den Fachanwaltskurs gemacht und seinen Weg über Karlsruhe bis nach Straßburg verfolgt. Es gebe in der Bundesrepublik schätzungsweise eine Handvoll Anwälte, die bereit seien, solche Fälle zu übernehmen, auch pro bono. Dass RA Schroer letztlich damit Geld verdient habe, sei auch lange Zeit nicht absehbar gewesen. Von daher sei die Gefahr, dass geklagt werde, groß. Auch sei die Quote von Verfassungsbeschwerden durch Privatpersonen ohne anwaltliche Unterstützung im Bereich Haft und Strafvollzug außerordentlich hoch.

Frau Dr. Frommel erinnert daran, der Vorwurf der Doppelbestrafung bei Sicherungsverwahrung stamme von Kohlrausch aus dem Jahre 1912. Dr. Renate Jaeger habe diesen Vorwurf eines Verstoßes gegen das Rechtsstaatsprinzip aufgegriffen. Fragen der Raumgröße gingen ihrer Einschätzung nach allenfalls bis zum Oberlandesgericht, eine Entscheidung könne deshalb ruhig abgewartet werden.

Herr Dr. Bublies schildert, wie die Nordländer mit den Themen Therapie und Begutachtung in der Praxis umgingen. Nach dem Urteil 2011 habe das Kieler Justizministerium entschieden, dass die 30 betroffenen Männer quasi begutachtet würden, und zwar durch die Hamburger Universität, weil es dort im Gegensatz zu Kiel die personelle Möglichkeit gegeben habe. Das seien zum Teil Aktenanalysen, zum Teil Erhebungen gewesen. Von den 30 seien 10 als therapeutisch schwer erreichbar beschrieben worden, eine große Gruppe. In einem Fall habe das Institut vor anderthalb Jahren gesagt, es könne noch länger dauern, diesen Mann therapeutisch zu erreichen und die Entlassung vorzubereiten; ein Gutachter hingegen habe das Risiko für vertretbar gehalten, und der Mann sei entlassen worden. Solche Gutachter gebe es durchaus.

Es sei lange diskutiert worden, ob ein Nordverbund organisiert werden sollte. Von den 100 Sicherungsverwahrungsfällen seien 40 bis 50 dem Bereich Sexualstraftaten zuzurechnen, bildeten also die größte Gruppe. Die anderen seien Gewaltstraftäter und hätten oft noch ein Al-

koholproblem. Psychiatrisch krank seien weniger als fünf. Über der Sozialtherapie, in der Gewalt und Alkohol in Kombination angegangen würden, werde versucht, zu Entlassungen zu kommen. Das gelinge nicht immer. Es seien bisweilen ein Zweit- und Drittstart nötig. Dem Bundesverfassungsgericht gehe die Sozialtherapie nicht weit genug; es fordere individuelle Einzelbehandlungsmaßnahmen. Es sei die Aufgabe für die nächsten Jahre, solche zu entwickeln, eventuell auch in Form von Gruppengesprächen. Ob das erfolgreich sein werde, bleibe abzuwarten. Bei der nicht kleinen Restgruppe, die nicht erreichbar sei, müsse es irgendwann genug sein. Nach einer Faustformel könnten bis zum 55. Lebensjahr noch Veränderungen eintreten. Es sei somit falsch, einen 35-Jährigen abzuschreiben.

Im Nordverbund würden Schwerpunkte gesetzt. Die Lübecker Sozialtherapie werde genutzt, in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern hätten sich spezielle Formen herausgebildet. Entsprechend könnte jemand dorthin verlegt werden oder umgekehrt nach Schleswig-Holstein kommen. Mit einer solchen Herangehensweise werde das Problem nicht gelöst, aber die Betroffenen bekämen eine Chance, entlassen zu werden.

Von den 20 Untergebrachten in Fuhlsbüttel erhielten 5 bis 7 Lockerungsmaßnahmen, etwa Urlaub, und gingen begleitet und beaufsichtigt in die Stadt. Auf der anderen Seite gebe es individualtherapeutische Maßnahmen durch Externe. Diese Herangehensweise könne wissenschaftlich hinterfragt werden; aber mit diesem Thema müsse umgegangen werden, und das geschehe.

In den Grundzügen bestehe Einigkeit zwischen Hamburg und Schleswig-Holstein. Ob einzelne Regelungen angeglichen werden sollten, müsse abgewartet werden.

Abg. Klahn erinnert daran, dass Abg. Kubicki darum gebeten habe, die Kabinetttvorlage 178/2012 zugestellt zu bekommen. Dies sei bislang nicht erfolgt und möge geschehen, um sie in die weitere Beratung einfließen zu lassen. - Herr Dr. Bublies räumt ein, in der Gesetzesbegründung sei auf eine Kabinetttvorlage Bezug genommen worden, was ein Fehler gewesen sei. Üblicherweise seien Kabinettsvorlagen ureigenste Dokumente der Regierung, die nicht weitergeleitet würden.

Nach kurzer Diskussion kommt der Ausschuss überein, das Ministerium zu bitten zu prüfen, auf welche Art und Weise die angesprochenen Informationen dem Ausschuss zugeleitet werden können.

Die Vorsitzende, Frau Ostmeier, dankt allen Beteiligten und schließt die Sitzung um 16 Uhr.

Punkt 2 der Tagesordnung:

**Gesetzentwurf zur Einführung des Wahlrechts ab dem 16. Lebensjahr bei Landtagswahlen**

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,  
PIRATEN und SSW

[Drucksache 18/101](#)

(überwiesen am 23. August 2012)

hierzu: [Umdrucke](#) [18/146](#), [18/163](#), [18/220](#), [18/222](#), [18/233](#), [18/235](#), [18/238](#),  
[18/239](#), [18/242](#), [18/246](#), [18/250](#), [18/252](#), [18/263](#), [18/269](#),  
[18/270](#), [18/278](#), [18/280](#), [18/286](#), [18/426](#), [18/860](#) (neu),  
[18/870](#), [18/900](#)

Die Ausschussmitglieder kommen überein, vor dem Hintergrund des noch ausstehenden Protokolls über die mündliche Anhörung zum Gesetzentwurf zur Einführung des Wahlrechts ab dem 16. Lebensjahr bei Landtagswahlen die Beratungen zu diesem Tagesordnungspunkt auf ihre Sitzung am 17. April 2013 zu verschieben und nehmen in Aussicht, zur April-Tagung des Plenums eine Beschlussempfehlung abzugeben.

Punkt 3 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung des Vertrauens in die Unabhängigkeit der Mitglieder des Landtags**

Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN

[Drucksache 18/608](#)

(überwiesen am 20. März 2013)

- Verfahrensfragen -

Abg. Dudda stellt zu Beginn der Beratungen fest, dass das was am Rande der Beratungen über diesen Gesetzentwurfs in der letzten Landtagstagung passiert sei, nicht die Meinung der Mehrheit der Fraktion der PIRATEN widerspiegele. Seine Fraktion wolle weder oberlehrerhaft wirken noch Abgeordnete dieses Hauses unter einen Generalverdacht stellen. Er sei deshalb von seiner Fraktion beauftragt worden, dies im Ausschuss klarzustellen, um damit eine sachliche Diskussion über das Thema zu erleichtern. - Abg. Dr. Bernstein bedankt sich für diese Klarstellung, die aus seiner Sicht wichtig gewesen sei, um eine gute Beratungsatmosphäre herzustellen.

Für die Fraktion der CDU stellt Abg. Dr. Bernstein fest, dass der Gesetzentwurf an vielen Stellen weit über das Ziel hinausschieße. Er stelle deshalb anheim, ob der Ausschuss auf dieser Grundlage tatsächlich in eine Erörterung einsteigen wolle. Der Gesetzentwurf sei aus Sicht der CDU-Fraktion eigentlich nicht als Beratungsgrundlage geeignet. Sie könne ihn deshalb auch sofort ablehnen, werde sich aber dem Wunsch nach einer Anhörung auch nicht verschließen.

Abg. Dr. Dolgner erklärt, auch seine Fraktion sei der Auffassung, dass der Gesetzentwurf an einigen Punkten über das Ziel hinausschieße und habe Zweifel, ob der Gesetzentwurf mit der vorliegenden Begründung und seinem Duktus dazu geeignet sei, als Beratungsgrundlage zu dienen. Er nimmt Bezug auf die Ankündigungen der Koalitionsfraktionen in der letzten Legislaturperiode, zu diesem Thema einen eigenen Gesetzentwurf vorzulegen, der möglichst breite Unterstützung auch durch andere Fraktionen erfahre. Aus seiner Sicht gebe es einen Bedarf an einer Regelung, die die Nebeneinkünfte der Abgeordneten stärker offenlege. Seine Fraktion schlage vor, über den Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN heute in der Sitzung nicht abzustimmen, sondern ihn im Verfahren zu lassen. Er regt an, die Beratungen über ihn bis

zum vierten Quartal des Jahres zurückzustellen. Dann könne man schauen, ob bis dahin ein Alternativvorschlag auf dem Tisch liege.

Der Ausschuss kommt überein, diesem Verfahrensvorschlag zu folgen.

Punkt 4 der Tagesordnung:

**Asylrecht weiterentwickeln - Teilhabe und Chancen verbessern - Ressentiments bekämpfen**

Antrag der Fraktion der FDP

[Drucksache 18/598](#)

**Asylrecht weiterentwickeln: Teilhabe verbessern, Ressentiments bekämpfen und Menschenrechtsbeschränkungen aufheben!**

Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN

[Drucksache 18/656](#) - selbstständig -

Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW

[Drucksache 18/669](#) - selbstständig -

(überwiesen am 21. März 2013)

- Verfahrensfragen -

Abg. Klahn regt an zu versuchen, einen gemeinsamen Antrag zu formulieren.

Abg. Dr. Dolgner schließt sich diesem Vorschlag an und regt an, unabhängig davon im Rahmen einer Expertenrunde mit den Ausländerbehörden oder im Rahmen einer schriftlichen Anhörung zusätzlich Informationen einzuholen.

Abg. Dr. Bernstein schlägt vor, zunächst die Fachsprecherinnen und Fachsprecher versuchen zu lassen, sich auf einen gemeinsamen Antrag zu verständigen beziehungsweise festzulegen, welche Aspekte in einer Anhörung in den Vordergrund gestellt werden sollten. - Der Ausschuss greift diesen Verfahrensvorschlag auf und nimmt in Aussicht, das weitere Verfahren in seiner Sitzung am 8. Mai 2013 zu beraten.

Punkt 5 der Tagesordnung:

**Vorbereitung der Wahl einer Präsidentin oder eines Präsidenten des Landesrechnungshofs**

Antrag der Fraktion der PIRATEN

[Drucksache 18/604](#)

(überwiesen am 21. März 2013 an den **Innen- und Rechtsausschuss** und den Finanzausschuss)

- Verfahrensfragen -

Der Ausschuss beschließt, zunächst die Beratungen des beteiligten Finanzausschusses abzuwarten und seine Beratung zu dem Tagesordnungspunkt auf seine Sitzung am 17. April 2013 zu verschieben. Vorsorglich soll der Tagesordnungspunkt für die April-Tagung des Landtags angemeldet werden.

Punkt 6 der Tagesordnung:

**Anonyme Spurensicherung ermöglichen**

Antrag der Fraktionen der PIRATEN und der CDU  
[Drucksache 18/605](#) (neu)

**Sicherung von Tatspuren bei sexueller Gewalt**

Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und  
der Abgeordneten des SSW  
[Drucksache 18/664](#) - selbstständig -

(überwiesen am 21. März 2013 an den **Sozialausschuss** und den Innen- und  
Rechtsausschuss)

- Verfahrensfragen -

Der Ausschuss stellt seine Beratungen zurück, um das weitere Verfahren des federführenden  
Sozialausschusses abzuwarten.

Punkt 7 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der zwangsweisen Unterbringung und Behandlung in Schleswig-Holstein**

Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN

[Drucksache 18/606](#)

(überwiesen am 21. März 2013 an den **Sozialausschuss** und den Innen- und Rechtsausschuss)

- Verfahrensfragen -

Abg. Dr. Dolgner problematisiert die Frage, ob man Menschen tatsächlich zwangsweise unterbringen dürfe, nur weil sie sich einer Behandlung unterziehen sollten. Er verweist in diesem Zusammenhang auf die gerichtliche Prüfung durch das Bundesverfassungsgericht im Rahmen einer Klage zum PsychKG, zu der auch der Landtag aufgefordert worden sei, gegebenenfalls eine Stellungnahme abzugeben. Es sei immer noch offen, ob dieses Verfahren tatsächlich eingestellt werde. - Abg. Peters bemerkt, da durch die Einstellung des Verfahrens vor dem Amtsgericht kein Antrag vor dem Landesverfassungsgericht mehr existiere, könne das Gericht nicht mehr entscheiden.

Abg. Dr. Bernstein erklärt, er gehe davon aus, dass der federführende Sozialausschuss in diesem Zusammenhang eine Anhörung durchführen werde, in die dann der Innen- und Rechtsausschuss mit eingebunden werden sollte.

Der Ausschuss schließt sich dem Verfahren des federführenden Sozialausschusses an.

Punkt 8 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Gewährleistung des Wahlrechts behinderter Menschen**

Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN

[Drucksache 18/607](#)

(überwiesen am 21. März 2013 an den **Innen- und Rechtsausschuss** und den Sozialausschuss)

- Verfahrensfragen -

Der Ausschuss beschließt, in enger Absprache mit dem beteiligten Sozialausschuss eine Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN zur Gewährleistung des Wahlrechts behinderter Menschen, Drucksache 18/607, durchzuführen. Die Vorsitzenden der beiden Ausschüsse werden gebeten, dazu eine Abstimmung vorzunehmen. Der Tagesordnungspunkt soll zur Absprache des weiteren Verfahrens am 8. Mai 2013 wieder aufgerufen werden.

Punkt 9 der Tagesordnung:

### **Freie Nachnutzung von Werken des Landes Schleswig-Holstein**

Antrag der Fraktion der PIRATEN

[Drucksache 18/615](#)

(überwiesen am 21. März 2013)

- Verfahrensfragen -

Abg. Dr. Dolgner weist darauf hin, dass aus seiner Sicht von der Fraktion der PIRATEN aus der Antwort auf die Kleine Anfrage zu diesem Thema ein falscher Schluss gezogen worden sei. Mit der Änderung in der 17. Wahlperiode zu diesem Thema habe man bereits auf ein Entgelt für Geodaten verzichtet, wenn diese von kommunaler Seite abgerufen würden. Es gebe aber auch Private, die mit Geodaten arbeiteten, bei denen aus seiner Sicht nicht unbedingt eine entgeltfreie Zurverfügungstellung erfolgen sollte. Diese erzielten durch die Nutzung der Daten zum Teil hohe Gewinne. Es gehe nicht nur um kleine Summen. Er schlage deshalb vor, die Beratung zu dem vorliegenden Antrag in zwei Schritten vorzunehmen. Zunächst sollte das Finanzministerium gebeten werden, in einer Vorlage für den Ausschuss aufzuführen, mit welchen Mindereinnahmen in Schleswig-Holstein durch die Umsetzung des Antrags zu rechnen sei. In einem zweiten Schritt könne man sich dann mit den in diesem Zusammenhang schwierigen Urheberrechtsfragen beschäftigen.

Abg. Klahn begrüßt diesen Verfahrensvorschlag und schlägt vor, nicht nur das Finanzministerium um die Darstellung der Auswirkungen des Antrags zu bitten, sondern sämtliche Ministerien mit einzubeziehen.

Nach Einschätzung von Abg. Dr. Bernstein ist davon auszugehen, dass es bei einem Teil der Publikationen voraussichtlich rechtliche Gründe geben könnten, die gegen eine freie Nachnutzung sprächen, bei einem anderen Teil werde es voraussichtlich finanzielle Gründe geben, aus denen das Land Bedenken haben könne. Dem stehe gegenüber, dass natürlich sämtliche Daten und Zahlen mit Steuergeldern erhoben, also finanziert worden seien, sodass der Bürger einen Anspruch darauf habe, diese auch frei nutzen zu können. Deshalb müsse eine genaue Abwägung erfolgen.

Abg. Dudda erklärt, in den Bereichen, wo viel Geld mit solchen Daten verdient werde, sehe auch seine Fraktion die entgeltlose Abgabe der Daten kritisch. Ziel sei es, sich darauf zu ver-

ständigen, dass grundsätzlich alles frei sein sollte. In Ausnahmefällen könne man dann über eine kostenpflichtige Abgabe sprechen.

Abg. Dr. Dolgner regt an, seinen Vorschlag dahin gehend zu erweitern, das Finanzministerium zu bitten, bei allen Ressorts und Ministerien abzufragen, mit welchen haushaltärischen Auswirkungen bei einer Umsetzung des Antrags zu rechnen sei. Danach könne man den zweiten Teil der offenen Fragen, die urheberrechtlichen Fragen, in einem Anhörungsverfahren klären.

Der Ausschuss stimmt diesem Verfahrensvorschlag zu und nimmt in Aussicht, nach Vorlage der Antwort des Finanzministeriums über die weiteren Beratungsschritte, insbesondere die Notwendigkeit der Durchführung einer Anhörung zu dem Antrag, weiter zu beraten.

Zu Punkt 10 der Tagesordnung, **Verschiedenes**, liegt nichts vor.

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, schließt die Sitzung um 16 Uhr.

gez. Barbara Ostmeier  
Vorsitzende

gez. Dörte Schönfelder  
Geschäfts- und Protokollführerin